

Ehrenordnung der Gemeinde Kiedrich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat in ihrer Sitzung am 07. September 2007 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	-	Ehrevorsitzende/r der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	-	Ehrengemeindevertreter/in
Bürgermeister/in	-	Ehrenbürgermeister/in
Beigeordnete	-	Ehrenbeigeordnete/r
Sonstige Ehrenbeamte/innen	-	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Gemeindevertretung beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Verleihung des Ehrenbürgerechtes und der Ehrenbezeichnung.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2 Ehrengabe

- (1) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine Ehrung erfahren.
- (2) Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, sportlichem, gemeinnützigem oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Kiedrich verdient gemacht haben, können eine entsprechende Ehrung ebenfalls erfahren.
- (3) Geehrt werden können ferner Personen, die nicht Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kiedrich sind, sich aber um die Gemeinde verdient gemacht haben und ihr in besonderer Weise verbunden sind.
- (4) Die Gemeinde würdigt außerdem besondere Leistungen innerhalb des Kiedricher Vereinslebens. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche Leistungen Kiedricher Bürgerinnen und Bürger in einem auswärtigen Verein gewürdigt werden.
- (5) Die Ehrung zu 1. bis 4. erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde mit einer Ehrengabe in einem würdigen Rahmen. In der Urkunde werden die Gründe der Ehrung kurz dargestellt.
- (6) Der Gemeindevorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrung nach § 2.

§ 3 Kulturplakette

Zur Anerkennung besonderer Leistungen auf kulturellem Gebiet stiftet die Gemeinde Kiedrich die „Kulturplakette der Gemeinde Kiedrich“ und setzt für deren Verleihung folgende Richtlinien fest:

- (1) Die Kulturplakette heißt „Kulturplakette (Jahrgang) der Gemeinde Kiedrich“; sie wird in der Regel jährlich nur einmal für eine hervorragende Leistung auf kulturellem Gebiet verliehen. Diese kulturelle Leistung muss einen Bezug zu Kiedrich haben und das kulturelle Ansehen Kiedrichs fördern.

In Sonderfällen können im gleichen Jahr zwei oder mehrere Verleihungen erfolgen, wenn aufgrund entsprechender Leistungen die Notwendigkeit für diese Ausnahme gegeben ist. Es kann auch in einem Jahr die Verleihung ausgesetzt werden.

- (2) Die Kulturplakette der Gemeinde Kiedrich besteht aus einer Medaille und einer Urkunde sowie Anstecknadeln. Anstecknadeln erhalten die einzelnen Mitglieder einer Gruppe (Verein, Ensemble, Arbeitsgemeinschaft), welcher die Kulturplakette zuerkannt wurde.

- (3) Die Kulturplakette wird an Einzelpersonen wie auch an Gruppen verliehen, die als Gemeinschaft die kulturelle Leistung erbracht haben. Die Empfänger sollen möglichst Kiedricher Bürger sein. Jeder Empfänger erhält die Kulturplakette nur einmal. Ausnahmen sind jedoch zulässig. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
- (4) Die Verleihung der Kulturplakette erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand. Vorschlagsberechtigt ist ein Gremium, welches aus den Mitgliedern des für kulturelle Fragen zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes besteht. Dieses Gremium kann zur Entscheidungshilfe sachkundige Personen anhören und gegebenenfalls Anregungen aus der Bürgerschaft aufgreifen.

§ 4 Sportmedaille

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Gemeinde Kiedrich eine Sportmedaille und setzt für deren Verleihung folgende Richtlinien fest:

Die Sportmedaille wird alljährlich verliehen.

- (1) Die Sportmedaille der Gemeinde Kiedrich kann in

Gold

Silber und

Bronze

verliehen werden.

- (2) Nachstehender Personenkreis kann durch die Verleihung der Sportmedaille geehrt und ausgezeichnet werden:

1. Kreis-, Bezirks- oder Gaumeister, Hessenmeister, Süddeutsche Meister, Deutsche Meister, Europameister, Weltmeister und Olympiasieger.
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den unter Nr. 1 aufgeführten Meisterschaften bzw. Sportveranstaltungen,
 - bei Kreismeisterschaften für den 1. Platz
 - bei Bezirks- oder Gaumeisterschaften bis zum 2. Platz ,
 - bei Hessenmeisterschaften bis zum 5. Platz,
 - bei Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften bis zum 15. Platz,

- bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen alle Teilnehmer.

3. Mitglieder die sich in außergewöhnlicher Weise um Kiedricher Sportvereine verdient gemacht haben.
4. Auf Antrag eines Vereins können auch Personen oder Mannschaften geehrt werden, die bei besonderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen (z. B. Deutsches Turnfest, offene Wettkämpfe, Stadtmarathons etc.) in ihrer Leistungsklasse besondere sportliche Erfolge erzielt haben.

(3)

1. Sportlerinnen und Sportler bzw. Sportmannschaften, die andere als unter Artikel 2, Nr. 1 aufgeführten sportliche Erfolge errungen haben, können in einer besonderen Form geehrt werden.
2. Darüber wird im Einzelfall entschieden.

(4)

1. Jeder Kiedricher Sportverein kann je Sportart, die in einem eigenen Fachverband im Hess. Landessportbund vertreten ist, Vorschläge für die Verleihung der Sportmedaille einreichen. Auch die Mitglieder der Gemeindegörperschaften haben ein Vorschlagsrecht.
2. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen entweder Einwohner der Gemeinde Kiedrich sein oder für einen Kiedricher Sportverein starten.
3. Die Vorschläge sind schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen und sollen Namen, Alter, sportliche Leistungen, Leistungsklassen sowie frühere Ehrungen enthalten. Dabei soll ein Vorschlag der erwarteten Ehrung unterbreitet werden.

(5)

1. Die Verleihung der Sportmedaille an Einzelsportlerinnen und Einzelsportler erfolgt durch den Gemeindevorstand. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Mannschaften, die in ihrer Spiel- oder Wettkampfklasse eine Meisterschaft errungen haben, erhalten Urkunde und Ehrennadel. Den Mannschaftsmitgliedern und Trainern wird die Nadel und Ehrenurkunde verliehen; der Verein erhält eine Medaille.
3. Jugendliche unter 12 Jahren wird bei entsprechender sportlicher Leistung eine Ehrenurkunde und die Sportlerehrennadel verliehen. Jugendliche über 12 Jahren erhalten Medaillen.
4. Sportlerinnen und Sportler können in jedem Jahr nur eine Medaille erhalten. Dem gleichen oder der gleichen Sportler(in) wird die Medaille einer Stufe höchstens dreimal verliehen. Für besondere und herausragende Leistungen kann ein(e) Sportler(in) zum(r) „Sportler(in) des Jahres“ ernannt werden. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.

5. Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss sowie je ein Vertreter aller Kiedricher Sportvereine bilden einen Auswahlausschuss. Dieser entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, an welche Sportlerinnen und Sportler bzw. Sportlermannschaften die Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen wird. Er entscheidet auch über eine Ernennung zum(r) „Sportler(in) des Jahres“.

(6)

Die Einladungen zur Sportlerehrung werden den Vereinsvorständen mit der Bitte um umgehende Weiterleitung an die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler zugesandt.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt am 14. September 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Ehrenregelungen in § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kiedrich vom 03.06.2005, die Richtlinien der Gemeinde Kiedrich für die Verleihung der Kulturplakette vom 22.09.1980 und die Richtlinien der Gemeinde Kiedrich für die Verleihung einer Sportmedaille vom 12.02.2002 außer Kraft.

Kiedrich, den 12. September 2007

Der Gemeindevorstand

Steinmacher
Bürgermeister